

Amtsblatt der Stadt Wesseling

51. Jahrgang Ausgegeben in Wesseling am 30. April 2020 Nummer 08

Allgemeinverfügung

Hinweis:

Gemäß § 22 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Wesseling wird die nachfolgende Allgemeinverfügung hiermit nachrichtlich öffentlich bekanntgemacht:

Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG), § 3 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW), § 1 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO), §§ 12a u. 13 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) sowie i. V. m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der jeweils geltenden Fassung ergeht zur Verminderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Stadtgebiet Wesseling folgende Allgemeinverfügung:

1. In den weiterführenden Schulen haben alle Personen außerhalb der Klassen- und Fachräume, sofern die Abstandsregelung von 1,5 Metern nicht zu jeder Zeit eingehalten werden kann, aus Gründen des Infektionsschutzes während der gesamten gemeinsamen Anwesenheit innerhalb der Schulgebäude und auf dem Schulgelände eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, die so anzulegen ist, dass das Gesicht nur oberhalb des Nasenrückens frei bleibt.
2. Anerkannt ist jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchen durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder Zertifizierung (z. B. Alltagsmaske, Schal, Tuch).
3. Dies gilt nicht für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Begründet durch die dringend erforderliche zeitnahe Umsetzung der Maßnahme zur Eindämmung der Übertragung und Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung gem. § 22 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Wesseling durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Seiteneingang des Bürgeramtes der Stadt Wesseling.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW in der aktuell gültigen Fassung tritt die Allgemeinverfügung nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 26. Juni 2020 außer Kraft.

Begründung:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch. Dies kann direkt über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Unbeschadet des aktuell abnehmenden Infektionsgeschehens ist davon auszugehen, dass Infektionsgefahren noch für Monate nicht ausgeschlossen werden können.

Im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Schulbetriebs besteht die Verpflichtung, umfangreiche Hygienemaßnahmen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie des Lehr- und Schulpersonals zu treffen.

Gleichwohl kann aufgrund individuellen Verhaltens von Personen oder baulicher Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen die Einhaltung des bestehenden Abstandsgebots außerhalb der Klassen- und Fachräume innerhalb der Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht durchgehend sichergestellt werden.

Auch die ab dem 27.04.2020 nach § 12a CoronaSchVO geltende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zeigt, dass der Gesetzgeber eine Infektionsgefahr in Bereichen mit einer nicht durchgängigen Kontrollierbarkeit der Abstandsregelung sieht.

Aus diesem Grund ist das Gebot der Tragepflicht einer Munde-Nase-Bedeckung außerhalb der Klassen- und Fachräume, sofern die Abstandsregelung von 1,5 Metern nicht zu jeder Zeit eingehalten werden kann, innerhalb der Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar wird durch die Maßnahme das Grundrecht des Art. 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) eingeschränkt. Mit Blick auf die Schutzgüter Leben und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie des Lehr- und Schulpersonals ist eine andere, weniger einschneidende Maßnahme nicht ersichtlich.

Die Befristung bis zum Ablauf des 26. Juni 2020 orientiert sich an der Ferienordnung für Nordrhein-Westfalen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wesseling, den 27. April 2020

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Erwin Esser
